



# AMTSBLATT

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 26/20

Dienstag, 25. August 2020

### Wahlbekanntmachung

1. Am **13. September 2020** finden diese Wahlen statt:
  - a) **Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Recklinghausen,**
  - b) **Wahl der Vertretung des Kreises Recklinghausen (Kreistagswahl),**
  - c) **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Gladbeck,**
  - d) **Wahl der Vertretung der Stadt Gladbeck (Gemeinderatswahl),**
  - e) **Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr,**
  - f) **Wahl des Integrationsrates der Stadt Gladbeck.**

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Einteilung der Wahlbezirke

#### **Kreiswahlbezirke**

Für die Kreistagswahl ist das Stadtgebiet der Stadt Gladbeck in die Kreiswahlbezirke 16 – 19 aufgeteilt.

#### **Gemeindewahlbezirke**

Für die Gemeinderatswahl werden 22 Gemeindewahlbezirke gebildet.

#### **Stimmbezirke**

Kreis- und Gemeindewahlbezirke sind in 44 Stimmbezirke eingeteilt. Die Zuordnung der Stimmbezirke zu den Kreis- und Gemeindewahlbezirken ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

<b>Kreiswahlbezirk</b>	<b>Gemeindewahlbezirk</b>	<b>Stimmbezirke</b>
16	06 07 08 09 10 11	06.1, 06.2, 07.1, 07.2, 08.1, 08.2, 09.1, 09.2, 10.1, 10.2, 11.1, 11.2,
17	01 03 04 12 13	01.1, 01.2, 03.1, 03.2, 04.1, 04.2, 12.1, 12.2, 13.1, 13.2,
18	02 05 15 16 17	02.1, 02.2, 05.1, 05.2, 15.1, 15.2, 16.1, 16.2, 17.1, 17.2,
19	14 18 19 20 21 22	14.1, 14.2, 18.1, 18.2, 19.1, 19.2, 20.1, 20.2, 21.1, 21.2, 22.1, 22.2

Diese Stimmbezirkseinteilung gilt auch analog für die Landrats-, Bürgermeister- und Integrationsratswahl und für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08. – 23.08.2020 zugestellt wurden, sind jeweils der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die 28 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in den Räumen des Riesener-Gymnasiums, Schützenstraße 23, 45964 Gladbeck, zusammen. Die einzelnen Räume werden entsprechend gekennzeichnet.

Die am Wahltag in den Urnenstimmbezirken für die Integrationsratswahl abgegebenen Stimmen werden zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt. Der Auszählungsvorstand tritt zur Ermittlung des Gesamturnenstimmergebnisses im Neuen Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, zusammen. Der Raum wird entsprechend gekennzeichnet.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Zu beachten ist die unter Punkt 5 genannte Ausnahme „Wählen mit Wahlschein“.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigungen und gültige Ausweispapiere (amtlichen Personalausweis oder Reisepass) zur Wahl mitzubringen.

Die gemeinsame Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr verbleibt wegen der evtl. notwendig werdenden Stichwahl bei den Wahlberechtigten. Die Wahlbenachrichtigung für die Integrationsratswahl soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahlart, für die sie/er wahlberechtigt ist; pro Wahlart kann eine Stimme abgegeben werden.

Die Stimmzettel für die

- a) **Wahl der Landrätin/des Landrates** (grün) tragen den Aufdruck „Wahl des/der Landrats/Landrätin des Kreises Recklinghausen“,
- b) **Kreistagswahl** (weiß) tragen den Aufdruck „Wahl der Vertretung des Kreises Recklinghausen“,
- c) **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** (gelb) tragen den Aufdruck „Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters Gladbecks“,
- d) **Gemeinderatswahl** (blau) tragen den Aufdruck „Wahl der Vertretung Gladbecks“,

- e) **Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr** (hellviolett) tragen den Aufdruck „Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr“
- f) **Integrationsratswahl** (orange) tragen den Aufdruck „Integrationsratswahl Gladbecks“.

Die Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters enthalten jeweils die Namen, die Berufsbezeichnung und den Wohnort der zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber sowie die Bezeichnung der Partei / Wählergruppe / Einzelbewerber und ihre Kurzbezeichnung, rechts von der Kurzbezeichnung befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Stimmzettel der Kreistagswahl und der Gemeinderatswahl enthalten jeweils die Namen, die Berufsbezeichnung und den Wohnort der für den Wahlbezirk zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber, die Bezeichnung der Partei / Wählergruppe / Einzelbewerber und ihre Kurzbezeichnung sowie von der Reserveliste der entsprechenden Partei / Wählergruppe die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber; rechts daneben befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Nummernfolge auf dem Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrates entspricht der Nummernfolge der Stimmzettel für die Kreistagswahl; die Nummernfolge auf dem Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters entspricht der Nummernfolge der Stimmzettel für die Gemeinderatswahl.

Die Stimmzettel der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihre Kurzbezeichnung sowie jeweils die ersten 5 Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Stimmzettel der Integrationsratswahl enthalten jeweils die Bezeichnung des zugelassenen Listenwahlvorschlags und die Kurzbezeichnung sowie die Namen der jeweils ersten drei Bewerberinnen/Bewerber; rechts daneben befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem jeweiligen Stimmzettel durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie jeweils gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass nicht erkennbar ist, wie gewählt wurde.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählen mit Wahlschein

### **Kommunalwahlen/Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr**

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an diesen Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für die eigene Person maßgeblichen Kommunalwahlbezirks  
oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Gladbeck zusätzlich zu dem Wahlschein

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Recklinghausen in grün,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl in weiß,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Gladbeck in gelb,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl in blau,

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr in hellviolett,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag (dieser ist mit dem Wahlschein verbunden)

beschaffen.

Der **rote Wahlbrief** mit den Stimmzetteln (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

### **Integrationsratswahl**

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Integrationsratswahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Stadtgebietes oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Gladbeck zusätzlich zu dem Wahlschein

- einen amtlichen Stimmzettel in orange,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag (dieser ist mit dem Wahlschein verbunden)

beschaffen.

Der **orangene Wahlbrief** mit dem Stimmzettel (im verschlossenen grauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem orangenen Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

6. Das Wahlrecht kann nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gladbeck, den 20.08.2020

Ulrich Roland  
- Bürgermeister -

---

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister  
Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.